



# ANTRAG FÜR DEN AUSGLEICH ERHÖHTER EINNAHMEAUSFÄLLE

gemäß § 17 b Abs. 2 KitaG im ablaufenden Kalenderjahr \_\_\_\_\_

Landkreis Märkisch-Oderland  
Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe  
z.H. Herrn Engel  
Klosterstraße 14  
15344 Strausberg

## Antragsteller

Name und Anschrift des Trägers	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
<b>Bankverbindung:</b>	
Kontoinhaber:	IBAN:
Kreditinstitut:	BIC:

## Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	

notwendige Unterlagen für den Nachweis und Erstattung höherer Einnahmeausfälle:

- Beitragssatzung/-ordnung  
(*entfällt bei bereits bestehenden Einvernehmen gem. § 17 Abs. 3 KitaG*)
- Ermittlung der beitragsfähigen Kosten
- Ermittlung des Höchst- und Mindestbeitrags
- Verteilung der Elternbeiträge von beitragspflichtigen betreuten Kindern im Kindergartenalter innerhalb der Staffelung
- Ermittlung des durchschnittlichen Elternbeitrags der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beitragsfreien Kitajahr
- die Einnahmeausfälle übersteigen den Pauschalbetrag von 125,00 €

Voraussetzungen für die Prüfung des Antrages:

- der Antrag liegt bis zum 1. September des ablaufenden Kalenderjahres dem Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland vor
- die Einnahmeausfälle übersteigen den Pauschalbetrag von 125,00 € um mindestens 20% gem. § 17 b Abs. 2 KitaG

Wichtige Hinweise:

- mit diesem Antrag kann gleichzeitig beantragt werden, das die festgestellten erhöhten Einnahmeausfälle für das ablaufende Kalenderjahr den Zahlungen für das Folgejahr zugrunde gelegt werden und als Abschlagzahlung mit dem Pauschalbetrag ausgegeben werden (verpflichtet zur Einreichung eines erneuten Antrages gem. §17 b Abs. 2 KitaG im Folgejahr)
- die Antrags- und Nachweisfrist wird verlängert, wenn der Träger nachweist, dass er nicht zu vertreten hat, dass er nicht rechtzeitig Kenntnis von seinen Elternbeitragseinnahmen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im **abgelaufenen Kita-Jahr**, von der Anzahl an Kindern, die eingeschult worden sind oder von den Beitragsrückzahlungen für vorzeitig eingeschulte Kinder, hatte.
- von den Kosten des Betreuungsangebotes, welche durch die Verpflichtungen gem. §1 KitaG entstehen, sind zur Ermittlung der beitragsfähigen Kosten die institutionelle Förderung insbesondere die Zuschüsse nach §16 Abs. 2 KitaG abzuziehen
- nicht rechtmäßige oder nicht ortsübliche Leistungen (Luxus) dürfen nicht in Ansatz gebracht werden
- bei unangemessenen Leistungen, die den gesetzlichen Rahmen erheblich übersteigen, werden, wenn der Träger auf die Erhebung entsprechender Elternbeiträge verzichtet, die dadurch verursachten Einnahmeausfälle nicht ausgeglichen

Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, dass die Angaben und Unterlagen richtig und vollständig sind.

Datum: \_\_\_\_\_

Stempel

\_\_\_\_\_  
X Unterschrift